

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren

- 1.1 Der Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e. V. (Kreisverband) richtet eine nach der Vereinssatzung vorgesehene Stelle für das Schlichtungsverfahren (Schiedsstelle) ein.
- 1.2 Sofern in Mitgliedsvereinen keine eigene Schiedsstelle eingerichtet ist, tritt die Schiedsstelle des Kreisverbandes an deren Stelle.
- 2 In der Geschäftsordnung sind die für die Schiedsstelle erforderlichen Richtlinien festgelegt.
- 3 Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
 - den Satzungen,
 - den Pachtverträgen und sonstigen Verträgen sowie den Ordnungen der Vereine ergeben,
 - vor der gerichtlichen Anordnung zur Räumung einer Parzelle.Streitigkeiten, die sich lediglich auf finanzielle Forderungen aus nicht gezahlten Pacht- oder Mitgliedsbeträgen beziehen, sind über das Mahnverfahren der Gerichtsbarkeit einzuziehen und daher nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens.
- 4 Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 5 Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.
- 6 Mitglieder
- 6.1 Mitglieder der Schiedsstelle sind:
höchstens 7 Personen,
mindestens 4 Personen, aus deren Mitte der Vorsitzende / die Vorsitzende gewählt wird.

- 6.2 Mitglieder der Schiedsstelle sollen Vereinsmitglieder sein. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht einem Verein angehören.
- Es ist nicht zulässig, dass mehrere Personen eines Vereines Mitglieder der Schiedsstelle sind.
- 6.3 Mitglieder der Schiedsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
- wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - wenn sie Ehegatten / Lebenspartner der Streitbeteiligten sind (auch wenn die Ehe / die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht),
 - wenn sie mit einem der streitbeteiligten Pächter bzw. Mitglieder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
- 7 Antrag auf Durchführung
- 7.1 Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich per Brief oder E-Mail an den / die Vorsitzende/n der Schiedsstelle zu richten. Ist diese/r dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den / die Vorsitzende/n des Kreisverbandes gerichtet werden, der / die ihn unverzüglich an den / die Vorsitzende/n der Schiedsstelle weiterzuleiten hat. Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der postalischen Anschrift zu benennen. Zwingend erforderlich ist die Angabe der persönlichen Daten wie der Name, die Anschrift, der Name der Anlage und die Garten-Nummer sowie die persönliche Telefonnummer – auch die Handy – Nummer und soweit vorhanden eine E-Mail-Anschrift zur schnelleren Kommunikation.
- 7.2 Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens muss im Falle der Kündigung des Pachtvertrages bzw. der Mitgliedschaft bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Schriftstückes bei der Schiedsstelle bzw. beim Kreisverband vorliegen.
- 8 Der / die Vorsitzende der Schiedsstelle setzt den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen.
- Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch beim Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann.
- Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 9.1 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und einem Mitglied der Schiedsstelle zu unterschreiben ist.
- 9.2 Die Schiedsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.

- 9.3 Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nichtöffentlich
- 9.4 Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 10.1 Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 10.2 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich innerhalb von drei Wochen zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
11. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist kein weiterer Einspruch möglich.
- 12.1 Schiedsverfahren sind für die Parteien kostenfrei.
Den Mitgliedern der Schiedsstelle werden Auslagen für Fahrtkosten vom Kreisverband erstattet.
- 12.2 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten des durch den Schiedsspruch als schuldig Befundenen. Bei Vergleichen setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragendem Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.
- 12.3 Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.

Stand 22.03.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V.